

Teil 1 ANHANG ZUM VORSORGEREGLEMENT 2018

(Gültig ab 01.01.2021)

Umwandlungssätze in % für verschiedene Rücktrittsalter

Technischer Zinssatz 1.75 %

Der Umwandlungssatz ist aufgrund des Alters zum Zeitpunkt des Altersrücktritts wie folgt festgelegt:

Alter bei Altersrücktritt	Umwandlungssatz
58	4.22
59	4.36
60	4.50
61	4.64
62	4.78
63	4.92
64	5.06
65	5.20
66	5.35
67	5.50
68	5.65
69	5.80
70	5.95

Das massgebende Rücktrittsalter wird jeweils am auf den Geburtstag folgenden Monatsersten erreicht. Der entsprechende, für die Rentenberechnung massgebende Umwandlungssatz bleibt dann während eines Jahres der Gleiche. Der Wechsel zum nächst höheren Umwandlungssatz erfolgt am auf den Geburtstag folgenden Monatsersten.

Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall garantiert. Die Pensionskasse Freelance führt in einer Schattenrechnung die individuellen Alterskonten gemäss Art. 11 BVV2. Die Mindestleistungen ergeben sich aus dem nach BVG erworbenen Altersguthaben multipliziert mit dem nach BVG gültigen Umwandlungssatz.

Übergangsbestimmungen

Für die Versicherten, welche erst nach dem 15. September 2020 in die Pensionskasse Freelance eintreten, gelten die vorstehenden Umwandlungssätze per sofort.

Bern, 2. September 2020

Der Stiftungsrat

René Hornung
Präsident

Jürg Zulliger
Vizepräsident